

Beschluss

## **Satzung §4 der Geschäftsordnung – Arbeitsgruppenanträge**

### **§ 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung wird wie folgt verändert:**

(2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK beim Bundesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.